



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Jugendmedienschutz an Schulen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das neue Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 enthält neue Bestimmungen für jugendgefährdende Videofilme und Computerspiele. Regelungen zu Telemedien (also auch dem Internet) finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 01.04.2003, dem auch Schleswig-Holstein beigetreten ist.

1. Inwieweit sind die Lehrkräfte in Schleswig-Holstein, insbesondere diejenigen, die Computerkurse etc. anbieten, auf die neue Rechtslage vorbereitet worden?

Antwort zu Frage 1:

Es werden fortlaufend Informationen sowohl zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wie auch zum neuen Jugendschutzgesetz auf dem Landesbildungsserver bereitgestellt.

2. Gibt es bereits geeignete Filtersoftware, um den Jugendschutz in Freiarbeitsphasen an Schulen zu unterstützen, wie vom IQSH zur Zeit auf seiner Internet-Homepage unter dem Titel „Informationstechnologie in Schulen“ mitgeteilt?

Wenn ja,

a) wie sieht diese aus?

b) an welchen Schulen wird sie eingesetzt?

Antwort zu Frage 2:

Ja.

zu a)

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sogenannte Netzfilter einzusetzen. Filter mit „Positivlisten“ lassen nur den Zugriff auf definierte Internetseiten zu, Netzfilter mit Negativlisten blockieren bestimmte Informationen oder Internetseiten.

Dabei gibt es verschiedene Methoden, dies zu erreichen: Einige Netzfilter verfügen über eine vorgegebene Datenbank, in der Internet-Adressen und/oder Stichwörter eingegeben sind. Der Netzfilter verweigert den Zugang zu den in einer solchen "schwarzen Liste" enthaltenen Daten. Diese Datenbank kann durch persönliche Eintragungen ergänzt werden.

Andere Netzfilter verwenden ein Benotungssystem. Hierdurch werden nur solche Internetseiten für Kinder und Jugendliche zugänglich, deren Code eine von den Eltern oder Erziehern ausgewählte Benotung erhalten hat. Bei manchen Netzfiltern kann dem Alter der Kinder entsprechend der Grad der Zugangsbeschränkung eingestellt werden. Es handelt sich also um eine Art "mitwachsende" Filter.

zu b)

Für die Ausstattung der Schulen sind die kommunalen Schulträger verantwortlich. Der Landesregierung liegen zur Zeit keine Angaben vor.

3. Hat die Landesregierung bereits entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet?

Wenn ja,

a) welche?

b) wann und in welcher Form sind sie den Schulen zur Verfügung gestellt worden?

Antwort zu Frage 3:

Ja.

zu a)

In den von der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden veröffentlichten „Ausstattungsempfehlungen für Schulen“ für alle Schularten ist explizit der Hinweis auf den Jugendschutz aufgenommen worden. Das Land hat sich gemeinsam mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle KomFIT der Kommunalen Landesverbände über die Produkte verschiedener Anbieter informiert, die im Rahmen des BMBF-Modellversuchs „Systemlösungen“ erprobt werden sollen. Durch die Verzögerung des Beginns des Modellversuchs durch die Bundesregierung fehlen empirische Erfahrungswerte. Spezielle Empfehlungen zum Jugendschutz sollen in der ersten Hälfte des Jahres 2004 gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden erarbeitet und als Ergänzung zu den Ausstattungsempfehlungen veröffentlicht werden.

zu b)

Die „Ausstattungsempfehlungen für Schulen“ sind im Sommer 2003 veröffentlicht worden.

4. Ist der Landesregierung bekannt, dass laut Mitteilung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bereits eine Lehrkraft einer deutschen Schule wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zu einem Bußgeld von 1.200 Euro verurteilt worden ist, weil Schüler im Fach Geschichte ohne Wissen des Lehrers Nazilieder herunterluden, ausdrückten und mit nach Hause nahmen?

Antwort zur Frage 4:

Nein.

5. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass sich ein entsprechender Vorfall in Schleswig-Holstein ereignen könnte?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, was wird sie dagegen unternehmen?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

zu a)

Bei dem genannten Vorfall handelt es sich offensichtlich um einen bedauerlichen Einzelfall. Die Landesregierung gibt in vielfältiger Form (Schulaufsicht, Bildungserver) Informationen über die aktuelle Rechtslage an die Lehrkräfte in Schleswig-Holstein weiter, um zu vermeiden, dass sich so etwas in Schleswig-Holstein ereignen könnte.

6. Trifft es zu, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die von ihr zusammengestellte Liste von ihr indizierter jugendgefährdender Internetseiten, die sogenannte „Blacklist“, nur an Behörden versenden darf und nicht an Schulen?

Wenn ja,

a) warum?

b) hält die Landesregierung diese Regelung für sinnvoll?

c) wird die Landesregierung darauf hinwirken, eine Änderung der Regelung herbei zu führen?

Antwort zu Frage 6:

Ja.

zu a)

Das Verbot, die Liste an Schulen zu senden, ergibt sich aus § 21 Abs. 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730).

Danach werden über die Aufnahme in die nicht öffentlichen Listenteile C und D der Urheber, der Rechtsinhaber, der Anbieter, die antragstellende Behörde, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden und die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz informiert. Diese nicht öffentlichen Listenteile umfassen die Telemedien sowie die online abrufbaren Trägermedien, sofern sie jugendgefährdenden (Teil C) oder nach Ansicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien strafbaren Inhalts sind (Teil D).

Die gesetzlich vorgegebene Beschränkung des Kreises derer, die die nicht öffentlichen Listenteile von der Bundesprüfstelle erhalten, führt nicht dazu, dass Schulen und andere mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen befassten Einrichtungen sowie einzelne Erzieher und Betreuer von Informationen über indizierte Telemedien oder online abrufbare Trägermedien ausgeschlossen sind. Sie haben nämlich die Möglichkeit, zur Überprüfung ihres Medienbestands oder zur eventuellen Anzeigenerstattung auf gezielte Nachfrage nach einem bestimmten Medium bei der Bundesprüfstelle Auskunft zu erhalten. Diese Anfragen können auch telefonisch gestellt werden.

zu b)

Die Landesregierung hält die Regelung, wonach die Listenteile C und D nur an Behörden versendet werden dürfen, für sinnvoll.

Nach dem bis zum 01.04.2003 bestehenden Recht veröffentlichte die Bundesprüfstelle die von ihr indizierten jugendgefährdenden Medien in einer einheitlichen Liste im Bundesanzeiger (§ 13 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 05.05.1978, BGBl. I, S. 607). Dieses System hat sich bei Telemedien und online abrufbaren Trägermedien nicht bewährt. Eine Bekanntmachung dieser Medien im Bundesanzeiger wirkte vielmehr sogar den Zielsetzungen des Jugendschutzes entgegen, weil Minderjährige durch sie von den jugendgefährdenden Angeboten Kenntnis erhalten konnten und so in die Lage versetzt wurden, sich wie durch eine Anleitung zu den Angeboten im Internet Zugang zu verschaffen. Mit der nach dem neuen Ju-

genschutzgesetz vorgegebenen Aufteilung der Liste jugendgefährdender Medien in öffentliche und nicht öffentliche Teile wird diese besondere Publizität jugendgefährdender Internetangebote vermieden.

zu c)

Angesichts der Tatsache, dass die Regelung des neuen Jugenschutzgesetzes zu einem effektiveren Jugenschutz im Bereich der Telemedien sowie der online abrufbaren Trägermedien beiträgt, wird die Landesregierung aus den dargelegten Gründen nicht auf eine Änderung hinwirken.